



**I. Nachtrag
zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –
Entwässerungssatzung- der Gemeinde Weilerswist**

60.9

Aufgrund der §§ 4 und § 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594 / SGV NW 2023) und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13.9.1976 (BGBl. 1 S. 2721, ber. S. 3007) sowie der §§ 53, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4.7.1969 - LWG (GV NW S. 488 / SGV NW 17) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 8. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.6.1978 (GV NW 5. 268, SGV NW 610) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 13. Nov. 1980 folgenden 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Weilerswist beschlossen:

§ 1

Begrenzung des Benutzungsrechts

§ 4 Ziffer 1 — 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Die Gemeinde kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in den Kanal dergestalt verlangen; dass insbesondere die Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen in vermeidbarer Größenordnung unterbleibt. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erfordert, kann die Gemeinde auch eine Speicherung verlangen.

Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben müssen den Anforderungen hinsichtlich der Beschaffenheit und Inhaltsstoffen des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- (2) In das Abwassernetz dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehrlicht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus Obst- und Gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle wie Cyanid und andere Giftstoffe in vermeidbarer

Konzentration enthalten und solche, die

- schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
- die Baustoffe der Abwasseranlagen eingreifen,
- den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können,
- wärmer als 35 ° C sind,
- einen PH - Wert unter 6,5 oder über 9,5 haben,
- mehr als 20 mg/l Unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten,
- ungelöste organische Lösungsmittel enthalten,
- Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd u. ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten,

d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut,

e) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.

- (3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Gemeinde über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes verlangt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (5) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
- (6) Wenn die Art des Abwasser sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (7) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. (6)) nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
§ 53 LWG bleibt unberührt.
- (8) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

Haben mehrere den Wegfall der Abgabenhalfierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

Anschlussbeitrag, Gebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.
- (3) Die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleininleiter), sind nach Maßgabe der zu erlassenden Gebührensatzung ebenfalls gebührenpflichtig.

§ 3

§ 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (GV NW 5. 216 / SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 4

§ 17 a erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,--DM. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,— DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,— DM.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. vom 2.1.1975 (GBGI. I 1975 S. 80). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWIG ist der Gemeindedirektor.

§ 5

Der 1. Nachtrag tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 13.11.1980 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage — Entwässerungssatzung - der Gemeinde Weilerswist wird hiermit gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 12. September 1969 (GV NW S. 684) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den

Bürgermeister
(Schlösser)